



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Erl vom 19.09.2018 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018 wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Erl erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Bemessungsgrundlage ist die Gesamtgeschossfläche.

(2) Die Gesamtgeschossfläche wird nach der Summe der Grundrissflächen - von den äußeren Begrenzungen der Umfassungswände aus berechnet - ermittelt. Bemessungsgrundlage hierfür ist die Fläche eines jeden Geschosses des an die Abwasserentsorgungsanlage anzuschließenden Objektes.

Dachgeschoss: Bei Dachgeschossausbau mit schrägen oder teilweise schrägen Decken werden 60% berechnet. Ebenso bei nicht ausgebauten, jedoch ausbaufähigem Dachgeschoss (wann ausbaufähig siehe OIB-Richtlinie 3, Ziffer 11.2 - Raumhöhe von Aufenthaltsräumen).

Grundsätzlich muss der Charakter eines Dachgeschosses gegeben sein. Hierzu zählt z.B. nicht eine Mansardenwohnung im Obergeschoss.

Mit 100% berechnet wird auch, wenn bei über mehr als der Hälfte der Grundfläche eines Dachgeschosses der Senkrechtabstand vom Fußboden zur Dachhaut mehr als 2,70m beträgt.

Kellergeschoss: Keller werden nur zu 40% berechnet, wobei Wohnräume, Sanitärräume, Hallenbäder oder eine Sauna voll berechnet werden.

(3) Ausnahmen:

Nicht berechnet bzw. von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden:

- Garagen freistehend oder im Haus,
- gewerbliche Lagerräume ohne Sanitär- und handwerkliche Einrichtungen,
- Balkone,
- Dachräume bzw. -böden (wenn nicht ausgebaut bzw. ausbaufähig),
- Weiters nicht berechnet werden bauliche Anlagen wie freistehende Holzschuppen und Gartenhäuschen.

(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird nur der Wohnteil und eventuell eine Milchammer sowie ähnliche Räume im Stalltrakt, welche an das Kanalnetz angeschlossen werden, zur Bemessungsgrundlage herangezogen. Ställe, Scheunen, Stadel, Backöfen udgl. werden nicht berechnet.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig Euro 15,22 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage. Mindestanschlussgebühr Euro 800,00.

(6) Wird der Anschluss eines unverbauten Grundstückes verlangt, oder seitens der Gemeinde vorgeschrieben, so ist hierfür die jeweilige Mindestanschlussgebühr zu bezahlen, die bei der Bebauung des Grundstückes entsprechend in Abzug gebracht wird.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4 Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch (Mindestbemessung jedoch pro Objekt: 50 m³/Jahr) und beträgt Euro 1,98 pro Kubikmeter.

(2) Bei Objekten, die über keinen Wasserzähler verfügen (z.B. Versorgung durch Privatwasserleitungen) oder die neben der Gemeindewasserleitung noch an ein anderes Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind (z.B. Dorfwasserleitungen) wird

a) bei allen Objekten ohne gewerbliche Nutzung der Wasserverbrauch pro Person (Stichtag 1.1. jeden Jahres) mit 45 m³ pro Jahr festgesetzt. Es bleibt jedoch freigestellt, einen Wasserzähler auf Kosten des Objekteigentümers einbauen zu lassen. In diesem Falle gilt der mit dem Wasserzähler ermittelte Verbrauch.

b) bei allen Objekten mit gewerblicher Nutzung ist ein Wasserzähler auf Kosten des Objekteigentümers einbauen zu lassen.

(3) Der in den Stallungen der landwirtschaftlichen Betriebe anfallende Wasserverbrauch aus der Gemeindewasserleitung, welcher durch den Einbau von Subzählern zu messen ist, wird von der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 abgezogen.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(5) Die laufende Gebühr ist in zwei Teilbeträgen mit Fälligkeit 15. Mai und 15. November jeden Jahres zu entrichten. Zum Maitermin erfolgt die Vorschreibung mit dem halben vorläufigen Schätzungsbetrag und wird bei der Novembervorschreibung endabgerechnet.

§ 5
Umsatzsteuer

Zu allen in dieser Verordnung genannten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 6
Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7
Inkrafttreten

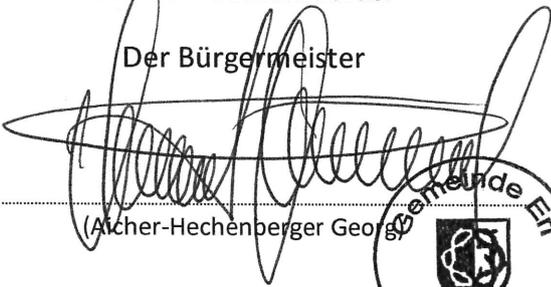
Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 21.04.2004 außer Kraft.

Angeschlagen am: 20.09.2018

Abgenommen am: 05.10.2018

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister


Aicher-Hechenberger Georg

